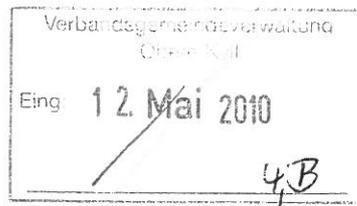


ENERGIEVERSORGUNG MITTELRHEIN GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll
Bürgermeisterin Diane Schmitz
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath



Koblenz, 10. Mai 2010

Strom-Konzessionsverträge für die Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sehr geehrte Frau Schmitz,

wir nehmen Bezug auf unsere Bewerbung um die Strom-Konzessionsverträge im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie die diesbezüglich geführten Gespräche. Unser Angebot ergänzen wir wie folgt:

Die EVM ist das größte regionale Gasversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz. Zusammen mit unserer 100%igen Tochter Gasversorgung Westerwald GmbH versorgen wir rund 200.000 Kunden in über 250 Städten und Gemeinden im nördlichen Rheinland-Pfalz bis in Teile der Eifel und des Westerwalds mit Erdgas. Wir sind Betriebsführer von drei Wasserwerken und einem Abwasserwerk. Zudem betreiben wir in der Stadt Cochem die Stromversorgung. Dort sind wir als Betriebsführer auch für die Straßenbeleuchtung verantwortlich.

Die EVM blickt bereits auf eine lange Tradition als Stromversorger zurück. Schon 1928 wurde die Stadt Andernach von der EVM mit Strom versorgt (bis 1993). Zurzeit beliefern wir in der Stadt Cochem ca. 4.000 Kunden über ein Leitungsnetz von annähernd 125 km mit Strom. 2 KWK- und 15 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von fast 150 kW speisen über 100.000 kWh/a Strom in unser Netz ein.

Unser Wirtschaftsgebiet ist das nördliche Rheinland-Pfalz. Dieser Region fühlen wir uns verpflichtet. Für unsere Kunden sind wir mit zehn Kundenzentren vor Ort erreichbar. Auch in unserer Gesellschafterstruktur spiegelt sich diese regionale Verbundenheit der EVM wider. Fast 60 % unserer Gesellschaftsanteile werden derzeit von Kommunen gehalten – allein rund 54 % durch die Stadt Koblenz. Die restlichen Anteile an der EVM sind im Besitz der Thüga AG, München. Diese gehört einem Konsortium, das aus kommunal beherrschten Energieversorgungsunternehmen besteht, an denen die Thüga wiederum eine Minderheitsbeteiligung hält. Somit ist die EVM vollständig in kommunaler Hand und wird folglich auch kommunal und nicht von einem international tätigen Großkonzern gesteuert. Dies führt dazu, dass der ganz überwiegende Teil unserer Wertschöpfung in der Region verbleibt. Ein Teil dieser Wertschöpfung umfasst unsere Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen und Projekte, um so die Menschen in unserer Region in vielfältiger Hinsicht zu unterstützen und ihnen zu helfen.

Nach dieser einleitenden Darstellung zu Kompetenzen unseres Hauses fügen wir folgende konkrete Anmerkungen zu den Stromkonzessionen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll hinzu.

Wie bereits in den bestehenden Gaskonzessionsverträgen zwischen einzelnen Kommunen der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der EVM vereinbart, zahlt die EVM die gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchst zulässige Konzessionsabgabe (KA) und würde dies auch in einem Stromkonzessionsvertrag zusichern (gemäß § 4 Abs. 1 des Vertragsentwurfs).

Selbstverständlich werden wir für den Eigenverbrauch der Ortsgemeinden den nach dem neuen Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit der KAV höchst möglichen Rabatt gewähren. Dieser beträgt 10 % auf die Netzentgelte für alle in Niederspannung abgerechneten Abnahmestellen (gemäß § 4 Ziff. 2 des Vertragsentwurfs).

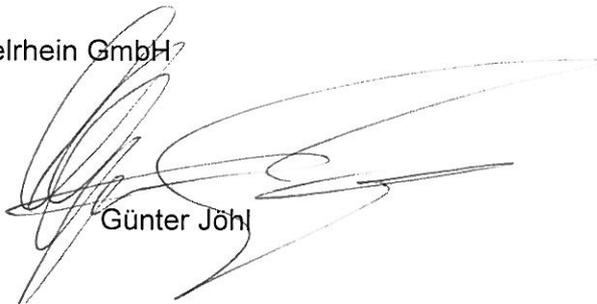
Der als Anlage beigefügte Konzessionsvertrag entspricht dem aktuellen Verhandlungsstand eines Muster-Vertrages, den wir zusammen mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz entwickelt haben. Eine endgültige Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund ist noch nicht erfolgt. Gerne sind wir bereit diesen Vertrag im Detail zu erörtern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Energieversorgung Mittelrhein GmbH



Josef Rönz



Günter Jöhl

Anlage

Die

Gemeinde
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -
vertreten durch den Bürgermeister

und die

Energieversorgung Mittelrhein GmbH
- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -
vertreten durch die Geschäftsführung

schließen folgenden

Konzessionsvertrag

(Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG)

§ 1 Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde gehören (örtliches Stromverteilungsnetz).

Der Vertrag erstreckt sich auf das derzeitige Gebiet der Gemeinde, wie es aus der beiliegenden Karte, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich ist.

2. Sollte ein Gemeindeteil eingemeindet werden, für den ein Konzessionsvertrag besteht, bleiben die Regelungen dieses Konzessionsvertrages unberührt.
3. Die Gemeinde räumt der Gesellschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis gegen Zahlung von Konzessionsabgaben das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie öffentliche Gewässer) ein, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht. Die Gesellschaft kann im Rahmen dieses Rechts Versorgungsanlagen bauen, errichten, verlegen und betreiben, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören.

Öffentliche Wege sind im Sinne des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz zu verstehen. (Anmerkung: Wirtschaftswege werden nicht erfasst).

4. Benötigt die Gesellschaft für die Neuverlegung und den Betrieb dieser Leitungen sonstige Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde, die nicht zu den öffentlichen Verkehrswegen zählen, ist die Gemeinde bereit, der Gesellschaft ein entsprechendes entgeltliches Nutzungsrecht einzuräumen, soweit die Leitungen ebenfalls zum Netz der allgemeinen Versorgung gehören und soweit öffentliche Interessen und fiskalische Interessen nicht entgegenstehen. Für vor Vertragsbeginn bestehende Leitungen gelten die Regelungen dieses Vertrages, soweit nicht im Einzelfall anderweitige Regelungen bestehen.

Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, Gemeindeeigene Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Gesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit öffentliche oder fiskalische Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des Netzes der allgemeinen Versorgung befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Gesellschaft hierüber unterrichten. Sofern Leitungen und sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten und zu deren Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

5. Die Gemeinde informiert die Gesellschaft, wenn sie Dritte die Nutzung öffentlicher Straßen zur Verlegung und zum Betrieb von Stromleitungen und – anlagen gestattet, damit die Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und für einen störungsfreien Betrieb vereinbaren können.
6. Insoweit das Benutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die Gemeinde auf Antrag der Gesellschaft diese nach besten Kräften dabei, die Genehmigung bei den zuständigen Stellen zu erwirken. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen vorher zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Planung, Bau, Betrieb

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Es wird dabei die Vorgaben des EnWG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie alle sonstigen einschlägigen Gesetze beachten, wobei auf planerische Belange der Gemeinde Rücksicht zu nehmen ist. Das Unternehmen wird Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

Zu diesen Zwecken werden sich Gemeinde und Gesellschaft gegenseitig über ihre Planungen insbesondere zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr abstimmen. Die Gemeinde und die Gesellschaft werden sich insbesondere rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf die Versorgungssicherheit der vorhandenen Leitungen und Anlagen der Gesellschaft haben können. Bei Aufgrabungen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen der Gesellschaft zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der Gesellschaft so früh wie erforderlich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung von Leitungen und Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Netzbetriebs durchgeführt werden kann. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Leitungen der Gesellschaft vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist.

2. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, die vorzunehmen ist, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige berechnete Belange der Gemeinde vorliegen.
3. Die Gesellschaft hat nach Beendigung von Bauarbeiten bei den in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Flächen, Grundstücken und Bauwerken auf eigene Kosten einen vergleichbaren, ordnungsgemäßen und einen dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechenden Zustand wieder herzustellen, der zumindest den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf Kosten der Gesellschaft das Erforderliche veranlassen. Nach jeder Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung der Gemeinde stattzufinden.

Die Gesellschaft leistet für den Zustand gem. Satz 1 fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Fertigstellung und Abnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach dem mit der Gemeinde vereinbarten Abnahmetermin. Sollten nach Abnahme dritte Versorgungsträger in der Trasse Aufbruch- und Erdarbeiten durchführen, so gelten die Bestimmungen in § 13 der VOB, Teil B, die sinngemäß Anwendung finden. Gemeinde und Gesellschaft werden sich bemühen, dass mit Dritten eine entsprechende Regelung getroffen wird, die ebenfalls eine fünfjährige Gewährleistungsfrist vorsieht.

4. Die Gesellschaft führt ein digitales Planwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard auf der Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS). Sie stellt der Gemeinde auf deren Wunsch eine aktualisierte Übersicht der im Gemeindegebiet vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft, auf der Basis des bei den Unternehmen vorhandenen Datenformates, unentgeltlich zur Verfügung. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten der Versorgungsanlagen.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nicht mehr genutzte oder zu nutzende Teile der Stromversorgungsanlagen auf eigene Kosten zu entfernen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, die Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder wenn durch die Beseitigung eine Wertsteigerung des betroffenen Grundstücks erreicht werden kann. Diese Verpflichtung gilt auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus.
6. Die Gesellschaft haftet der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Unternehmen entstehen. Sie wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. In demselben Rahmen haftet die Gemeinde der Gesellschaft für Beschädigungen der Anlagen.

Die Gemeinde haftet der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung ist dabei auf entstehende Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 3 Änderungen an Anlagen der Gesellschaft

1. Erfolgen Änderungen an Anlagen der Gesellschaft auf deren Veranlassung, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten der Anpassung. Eine Veranlassung der Gesellschaft liegt auch dann vor, wenn ihr beim Bau oder der Erneuerung der Versorgungsanlagen bekannt war, dass aufgrund planerischer Maßnahmen der Gemeinde eine Änderung, z.B. eine Umverlegung, notwendig wird.
2. Erfolgt die Veränderung auf Veranlassung der Gemeinde, so gilt hinsichtlich der Kosten der Anpassung (Folgekosten) folgendes:
 - a. Die Folgekosten tragen in den ersten 10 Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der Anlagen die Gemeinde und die Gesellschaft je zur Hälfte.
 - b. Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Anlagen 10 Jahre vergangen, trägt die Gemeinde 10 % und die Gesellschaft 90 % der Kosten.

Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Anlage (insbesondere Leitungen) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.

3. Von den Regelungen abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten, in den Fällen, in denen ein Dritter für die Kosten aufkommt oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahmen beteiligt. Die Gemeinde macht diese Kostenerstattungsansprüche zugunsten der Gesellschaft geltend. Die Gesellschaft trägt alle dafür anfallenden Kosten der Gemeinde.
4. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gem. § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung nach § 1023 BGB.
5. Wenn Umlegungen oder Änderungen erforderlich sind, um Gefahren zu vermeiden, trägt die Gesellschaft die Verlegungskosten allein.
6. Unter Kosten werden nur Selbstkosten verstanden.
Selbstkosten sind die Werkstoffeinkaufspreise zuzüglich eines Zuschlages von 15 % und die Löhne zuzüglich der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Aufschläge für die gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen sozialen Leistungen und ähnliches. Lässt die Gesellschaft Arbeiten durch Dritte ausführen, so gelten die Rechnungsbeträge zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für Gemeinkosten zur Abdeckung der Kosten für Bauplanung, Projektierung und Bauaufsicht. Die so ermittelten Selbstkosten sind Nettobeträge; die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Fallweise kann jedoch zwischen den Parteien auch vereinbart werden, dass die Gemeinde die Erdarbeiten einschließlich der Sandeinbettung und die Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt, während die Gesellschaft das Leitungsmaterial mit Zubehör liefert und alle Verlegungsarbeiten vornimmt.
7. Veranlassen Dritte Änderungen an Anlagen der Gesellschaft, so sind sich die Vertragschließenden darüber einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Gemeinde wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen. Der Gemeinde dürfen hierbei keine Kosten entstehen.
8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen des Netzbetreibers innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren anstehen. Gemeinde und Gesellschaft tragen dafür Sorge, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßen-, Kanal-, Fernmelde- und Versorgungsleitungs-Baumaßnahmen zwischen den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen angemessen aufgeteilt werden.

§ 4 Konzessionsabgaben

1. Als Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, entrichtet die Gesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben in der höchst zulässigen Höhe gemäß der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
2. Die Gesellschaft gewährt der Gemeinde einmal jährlich Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, wobei der Preisnachlass offen ausgewiesen wird.
3. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so werden auch für diese Lieferungen von der Gesellschaft Konzessionsabgaben gezahlt, wie sie die Gesellschaft nach diesem Vertrag zu zahlen hat.

4. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der dieses Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so werden für dessen Belieferung Konzessionsabgaben gemäß diesem Vertrag gezahlt.
5. Auf die Konzessionsabgabenzahlung an die Gemeinde werden von der Gesellschaft halbjährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Halbjahres bezahlt. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
6. Die Gesellschaft lässt die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung von Konzessionsabgaben für die Kommunen durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüfen und testieren. Eine Bescheinigung darüber ist der Gemeinde auf deren Wunsch zu überlassen.

§ 5 Allgemeine Anschlussbedingungen

Die Gesellschaft errichtet, hält vor und betreibt das Stromverteilungsnetz als Netzbetreiber gemäß den Bestimmungen des EnWG (Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005, BGBl. I, 1970) sowie der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen und unter Beachtung sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere technischer Regelwerke.

Als Netzbetreiber ist die Gesellschaft insbesondere verantwortlich für die Aufgabe der Verteilung von Strom und für den Betrieb, die Wartung und erforderlichenfalls den Ausbau des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde. Die Gesellschaft wird jeden Anschlussnehmer bzw. -nutzer (Netzkunden) an das Versorgungsnetz anschließen und jeden Netzkunden die Einspeisung und Entnahme von Strom in und aus dem Netz gemäß den Bestimmungen des EnWG einschließlich seiner Rechtsverordnungen sowie sonstiger gesetzlicher oder technischer behördlichen Vorgaben ermöglichen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren. Die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG obliegt der Gemeinde.
2. Die Gemeinde ist ab drei Jahre vor Vertragsbeendigung berechtigt, von der Gesellschaft anhand von Plänen und Unterlagen Aufschluss über Bestand und Umfang des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu erhalten sowie auch über den Bestand von sonstigen Leitungen und Anlagen, soweit dies zur Abgrenzung des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich ist. Die Gesellschaft wird der Gemeinde alle Unterlagen mindestens in Form eines technischen Mengengerüsts (mit Angaben von Alter, Material und Abmessungen), von Netzplänen, Anlagenverzeichnis mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie eine fortgeschriebene Aufstellung der vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse soweit vorhanden, gruppenbezogene Auflistung der Anschlusswerte nach Standardlastprofilkunden und leistungsgemessenen Kunden, einem Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke und einem Konzept zur Netztrennung vorlegen. Soweit die Gemeinde weitere Informationen wünscht, z. B. im Bekanntmachungsverfahren gem. § 46 EnWG, wird die Gesellschaft dem im erforderlichen Umfang entsprechen.
3. Die Gesellschaft wird größere Investitionen, mindestens soweit diese im Einzelfall € 25.000,00 überschreiten, ab drei Jahre vor Vertragsende nur im Einvernehmen mit der

Gemeinde durchführen, soweit die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben.

§ 7 Endschaftsbestimmungen

1. Endet dieser Vertrag und will die Gemeinde den Netzbetrieb für die allgemeine Versorgung selbst durch einen Eigenbetrieb oder eine Gesellschaft in ihrem Mehrheitsbesitz übernehmen, so ist sie bzw. diese Gesellschaft berechtigt, das Eigentum der örtlichen Energieverteilungsanlagen für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung einschließlich zugehörigem Servicepersonal gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben.
2. In allen übrigen Fällen, in denen das Wegerecht für die allgemeine Versorgung nicht verlängert wird, wird die Gesellschaft diese Anlagen dem von der Gemeinde benannten Energieversorgungsunternehmen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG überlassen.
3. Für Versorgungsanlagen, die auch überörtlichen Versorgungszwecken dienen, sind in diesem Zusammenhang gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
4. Bei Übernahme der Versorgungsanlagen durch die Gemeinde tragen die Gesellschaft und die Gemeinde die Entflechtungs- und Einbindungskosten je zur Hälfte.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und / oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken.

5. Für den Fall, dass die Verteilungsanlagen bei Vertragsablauf im Eigentum der Gesellschaft bleiben und dem von der Gemeinde benannten EVU pachtweise überlassen werden, räumt die Gesellschaft der Gemeinde nach Ablauf des Konzessionsvertrages erneut ein Übernahmgerecht i. S. d. vorstehenden Abs. 1 bis 3 ein.
6. Die Gesellschaft und die Gemeinde verpflichten sich, bei Nichtverlängerung dieses Vertrages zeitnah einen Vertrag über die Wegenutzung für die nicht nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu überlassenden Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet zu schließen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Netzbetreiber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Netzbetreiber die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nachweist; als Nachweis gilt eine Zulassung nach § 4 EnWG. Die Gemeinde kann die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der ausreichenden regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers bestehen. Der Zustimmung der Gemeinde bedarf es nicht, wenn der Netzbetreiber seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt; in diesem Fall ist die Gemeinde rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehen, trägt die Gesellschaft.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.

Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 12 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollten sich ergänzungsbedürftige Lücken aus dem Vertrag ergeben, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
3. Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag auf Veranlassung des Benachteiligten an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Regelung gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.